

631.1

Steuergesetz (StG)

(Änderung vom 5. Mai 2014;
Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 27. Februar 2013¹ und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. November 2013²,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

b. Aufschub-
tatbestände

§ 18 a. ¹ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

² Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Marginalie zu § 19:

c. Umstrukturierungen

4. Bewegliches
Vermögen

a. Allgemein

§ 20. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Vorbehalten bleibt die Rückzahlung von Gratisaktien.

b. Ersatz-
beschaffungen

§ 28. ¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

Abs. 2 und 3 unverändert.

- § 31. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 20, 20 a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50 000,
- lit. b–j unverändert.
- Abs. 2 unverändert.
- § 37 b. ¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 31 Abs. 1 lit. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird der Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 31 Abs. 1 lit. d nachweist, wie eine Kapitaleistung gemäss § 37 besteuert. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird getrennt, jedoch ebenfalls gemäss § 37 besteuert.
- ² Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.
- § 39. Abs. 1 unverändert.
- ² Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.
- Abs. 3 und 4 unverändert.
- § 64. ¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:
- Ziff. 1–4 unverändert.
- 5. geschäftsmässig nicht mehr begründeten Abschreibungen und Wertberichtigungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen im Sinn von § 72 a Abs. 1.
- Abs. 2 und 3 unverändert.
- § 68. ¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

5. Allgemeine Abzüge
a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

VII. Liquidationsergebnisse

II. Bewertung

2. Berechnung des Reingewinns
a. Allgemeines

e. Ersatzbeschaffungen

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Abs. 3 und 4 unverändert.

2. Beteiligungs-
abzug

a. Grundsatz

§ 72. ¹ Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- a. zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- b. zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- c. Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

Abs. 2 und 3 unverändert.

b. Kapital- und
Aufwertungs-
gewinne

§ 72 a. ¹ Der Beteiligungsabzug wird ebenfalls gewährt für Kapitalgewinne auf Beteiligungen, Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten und Buchgewinne auf Beteiligungen infolge Aufwertung gemäss Art. 670 OR³, wenn die Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligung am Ende der Steuerperiode vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hatte.

Abs. 2–4 unverändert.

2. Kapital-
gesellschaften
und Genossen-
schaften

a. Allgemeines

§ 79. ¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinn von § 20 Abs. 3, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- sowie Domizil- und gemischten Gesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

Abs. 2 unverändert.

§ 216. Abs. 1 und 2 unverändert.

I. Steuer-
tatbestand

³ Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:

lit. a–f unverändert.

g. vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstücks, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zur Verbesserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Ersatzgrundstücks im Kanton verwendet wird,

lit. h–i unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Bruno Walliser	Die Sekretärin: Barbara Bussmann
----------------------------------	-------------------------------------

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 5. Mai 2014 des Steuergesetzes (Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes) wird auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt ([ABI 2014-09-26](#)).

17. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Aeppli	Der Staatsschreiber: Husi
----------------------------	------------------------------

¹ [ABI 2013-03-08](#).

² [ABI 2013-11-22](#).

³ [SR 220](#).